

I 63-303.61-84-178

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (nFL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

84-178 MBB

Datum der Ausgabe:

5. November 1984

Betroffene Hubschrauber:

Geräte-Nr. 3025

MBB Bo 105

Alle Hubschrauber, Werknummern S1 bis einschließlich S350, die ausgerüstet sind mit einem Leitwerk der Teile-Nummer 105-30101 sowie auf Lager liegende Teile dieser Nummer.

Betrifft:
Leitwerk**Anlaß/Grund:**

Seitenleitwerksverstärkung zur Verhinderung von Rißbildung.

Maßnahmen und Fristen:

Bei der Feststellung irgendwelcher Veränderungen sind die Maßnahmen gemäß Service Bulletin sofort durchzuführen. Können keine Veränderungen festgestellt werden, sind die Maßnahmen gemäß Service Bulletin beim nächsten Wartungsereignis durchzuführen, spätestens jedoch bis zum 31. März 1985. (Siehe auch Handbuch Kapitel 10-2-1 Seite 5 Sonderkontrollen).

Technische Mitteilungen des Herstellers:

MBB Bo 105 Service Bulletin 30-18 Revision 2 vom 18. Dezember 1978.

MBB Bo 105 Service Information Nr. 102.

Die technischen Mitteilungen werden hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.